



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

# Tötung in Küsnacht

- Anschliessend rammte er seinem noch lebenden Opfer eine Kerze in den Mund und erwürgte es mit seinen Händen.
- Als ihm klar wurde, was er getan hatte, rief er die Polizei an und stellte sich.



Quelle: Blick online 13.3.2017



# Irrtumslehre

1. Wanderer pflückt Edelweiss. Er meint, es sei ein Gänseblümchen.
2. Wanderer pflückt ein Gänseblümchen. Er meint es sei Edelweiss.
3. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.
4. Wanderer in Zürich weiss, dass es ein Edelweiss ist, und meint, es sei verboten.

Irrtum zu Gunsten: Art. 13 – Sachverhaltsirrtum

Irrtum zu Ungunsten: Art. 22 – Untauglicher Versuch

Verbotsirrtum zu Gunsten: Art. 21 (wohl vermeidbar)

Verbotsirrtum zu Ungunsten: strafloses Wahndelikt



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Täterschaft und Teilnahme

Einleitung



Universität





# Täterschaft und Teilnahme

Bisher:

- Ein Täter alleine

Neu:

- Mehrere Personen beteiligt
- Arbeitsteilig
- Anstiftung
- Beihilfe
- Schreibtischtäter





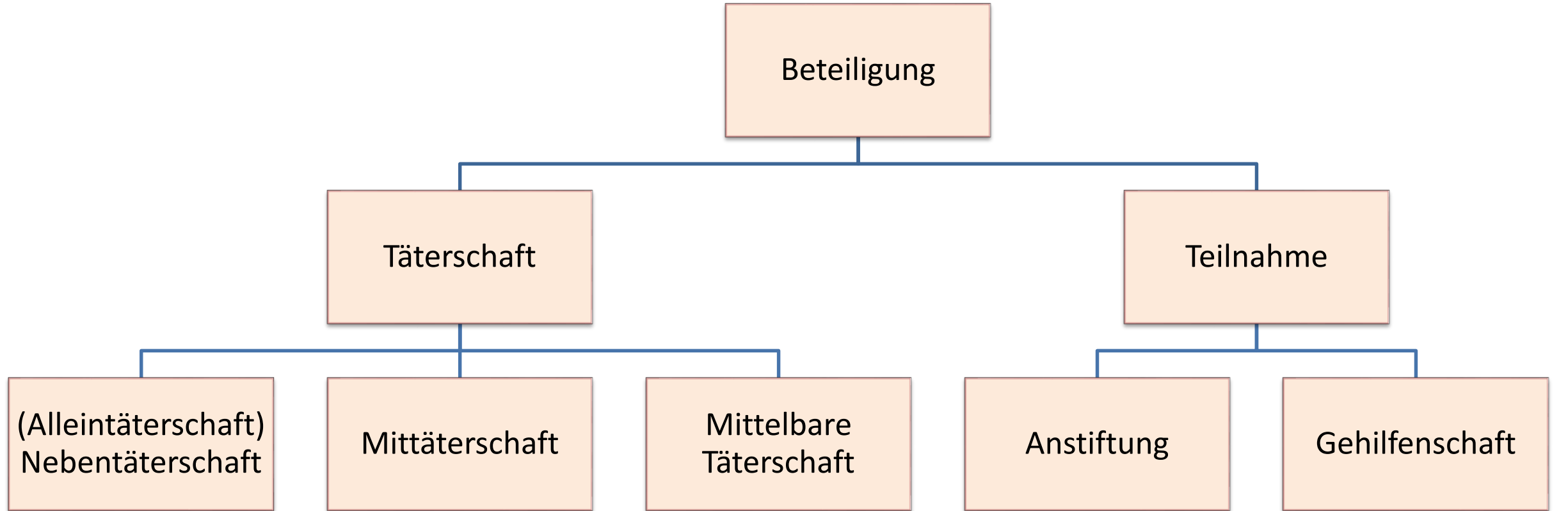
# Täterschaft und Teilnahme

Mitgegangen – mitgehungen?





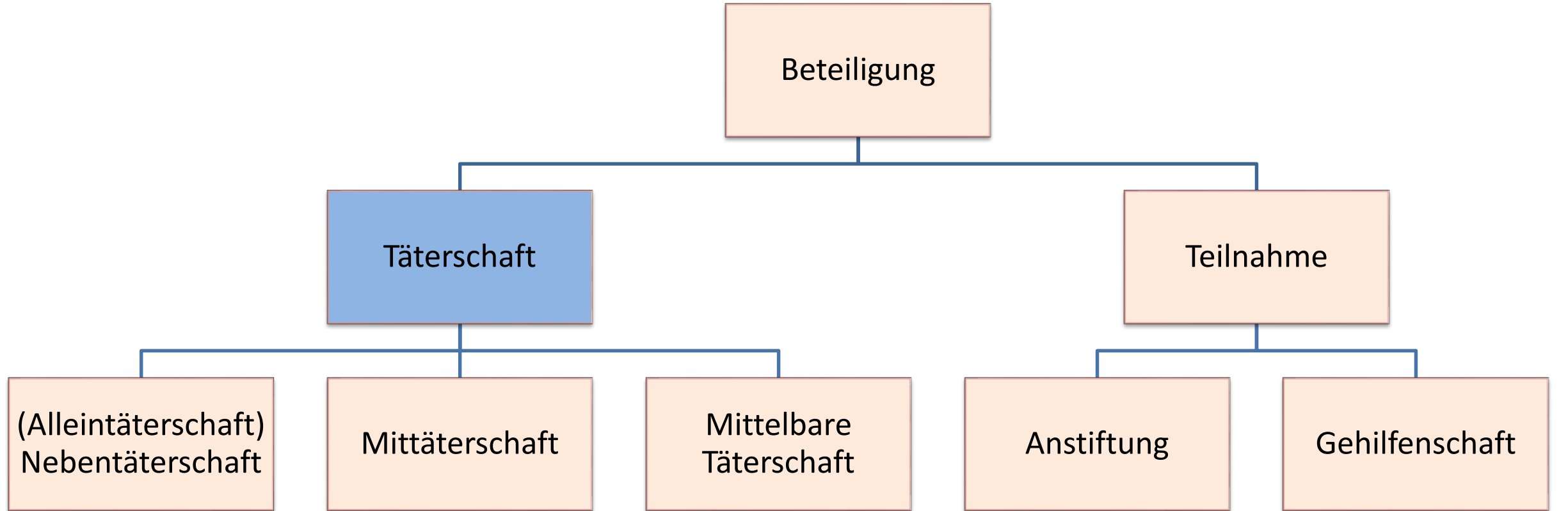
# Täterschaft und Teilnahme







# Täterschaft und Teilnahme





# Täterschaft

- Täter ist, wer **Tatherrschaft** hat
- Zentralfigur des Deliktsgeschehens
- Tatherr und somit Täter ist, wer Geschehensablauf beherrscht und ihn steuern kann.



Claus Roxin



# Täterschaft

«Täter ist derjenige, der als Herr über den zur Tatbestandsverwirklichung führenden Geschehensablauf erscheint, während der Anstifter, der (nur) den Tatentschluss hervorruft, und der Gehilfe, der die Tat (nur) fördert, keine solche Herrschaft ausüben»

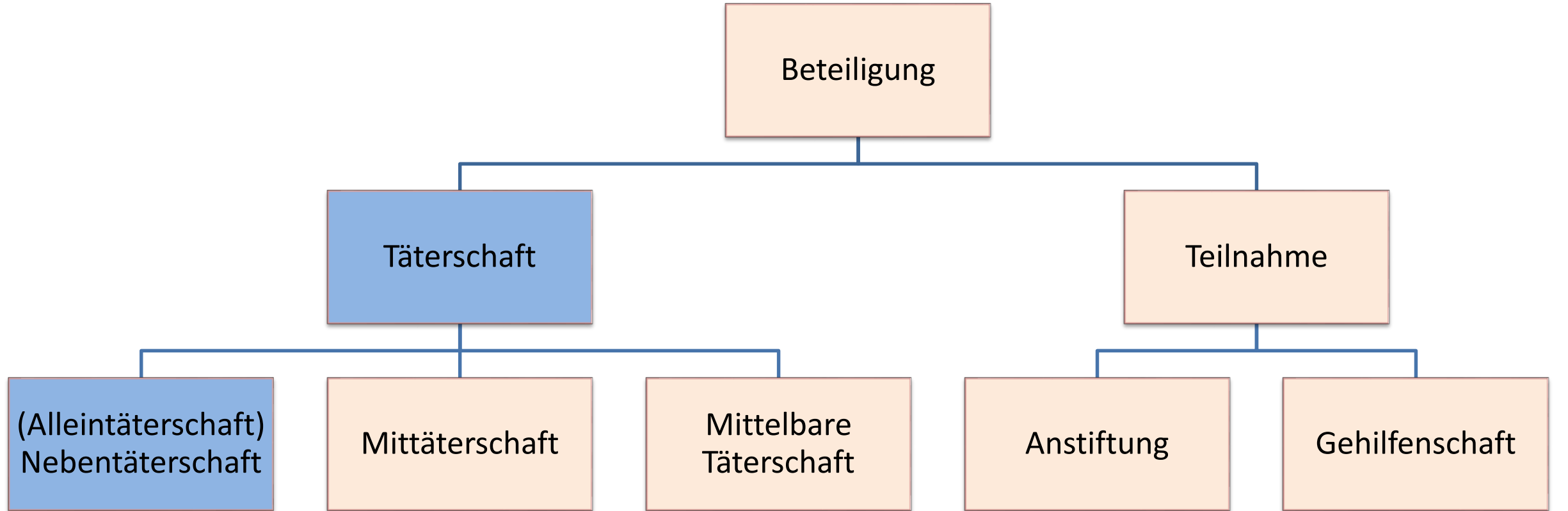


Stratenwerth, AT I4, §13 N 11





# Täterschaft und Teilnahme





# Alleintäterschaft

Täterin begeht Delikt/verursacht Erfolg  
ohne Mitwirkung anderer.





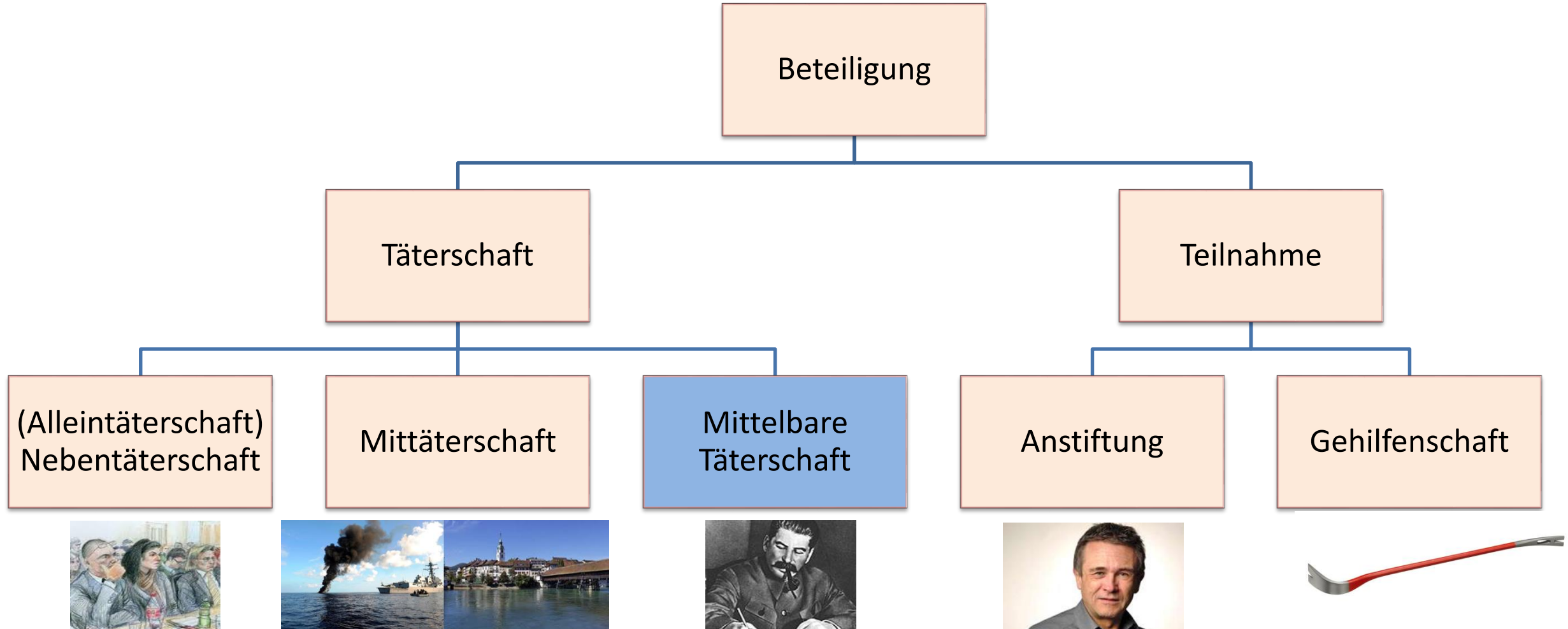
# Nebentäterschaft

Mehrere Personen bewirken unabhängig voneinander den Eintritt eines tatbestands-mässigen Erfolgs am gleichen Objekt.





# Täterschaft und Teilnahme





# Mittelbare Täterschaft

Bei der mittelbaren Täterschaft wird ein Mensch (Tatmittler) von einem anderen (mittelbaren Täter) als Werkzeug zur Tatbegehung benutzt.



Josef Stalin





# Mittelbare Täterschaft

## **Hintermann**

(mittelbarer Täter)  
begeht Tat, indem er

## **Vordermann**

(Tatmittler) als handelndes  
«Werkzeug» einsetzt



Josef Stalin



# Mittelbare Täterschaft

- Nicht definiert im Gesetz
- Strafbarkeitserweiternde dogmatische Konstruktion?
- Gleiche Strafe wie Täter





# Mittelbare Täterschaft

- Vordermann steht unter bestimmendem Einfluss des Hintermanns
- Tatherrschaft des Hintermanns
- Defizit bei Vordermann: Handelt nicht volldeliktisch.





# Keine mittelbare Täterschaft

- Jugendlicher wird gezielt von Sprungturm gestossen
- Fällt auf direkt darunter schwimmendes Kind
- Normal: Mensch als *handelndes* Werkzeug
- Hier: Mensch als Waffe
- Keine Handlung
- Könnte auch Stein sein





# Mittelbare Täterschaft

## Mögliche Defizite:

- Vordermann handelt ohne Vorsatz
  - Sachverhaltsirrtum
  - Erlaubnistatbestandsirrtum
- Vordermann handelt ohne Schuld
  - «Vorderkind»
  - Verbotsirrtum
  - Unzumutbarkeit
- Spezialfall: vollverantwortlicher Vordermann

Defizit beim Tatbestand

Defizit bei Rechtswidrigkeit

Defizit bei der Schuld

Kein Defizit



# Mittelbare Täterschaft

Fremde Koffer



Hintermann



Vordermann



Auto Hintermann





# Mittelbare Täterschaft

Zeugin



Falsches Zeugnis

Richter



Verurteilung

Unschuldiger im Gefängnis

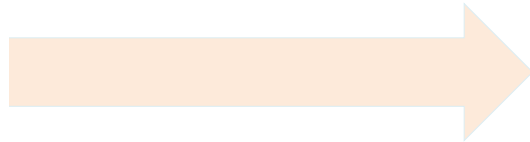


# Mittelbare Täterschaft

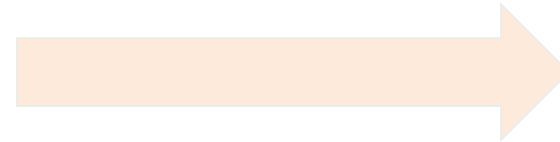
Nachbarin



«ich soll Ihnen ausrichten,  
dass der Baum gefällt werden muss»



Gärtner



Baum, der die Aussicht versperrt,  
wird gefällt







# Mittelbare Täterschaft

Hintermann: Arzt



Gift im Insulin



Vordermann: Opfer





# Mittelbare Täterschaft

Kinderhändler: Hintermann

«Vorderkind»

Bettel-/ Diebestouren



Maman



Jamal



Slumdog Millionaire



# Nötigungsnotstand

Geiselnnehmer



Einbrecher





# Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter  
Hintermann



Freudenschüsse OK

Tatmittler  
Vordermann





## § 13 Übertretungsstrafgesetz/LU

„Unbefugtes Schiessen: Wer unbefugt ... an Hochzeiten oder anderen Anlässen schießt oder Sprengladungen detonieren lässt, wird mit Busse bestraft.“





# Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter  
Hintereltern



«Tochter hat uns eingeweicht»

«Ja, sie ist schwanger»

Tatmittler  
Vordermann





# Fall Russisch Roulett



Mittelbare Täterschaft?



# Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täterin  
Hinterfrau



Todesdrohung

Tatmittler  
Vordermann







# Mittelbare Täterschaft

Günter Schabowski  
Hintermann



Mauerschützen  
Vordermann



DDR Flüchtlinge





# Mittelbare Täterschaft

Anstiftung: Tatentschluss wecken nicht notwendig  
Mittäterschaft: Kein Ausführungsbeitrag

Günter Schabowski  
Hintermann



Mauerschützen  
Vordermann



DDR Flüchtlinge





## Mittelbare Täterschaft bei organisiertem Machtapparat

Der Hintermann eines uneingeschränkt schuldhaft handelnden Täters kann dann mittelbarer Täter sein, wenn er durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausnutzt, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst...



Günter Schabowski  
BGH 40, 270



## Mittelbare Täterschaft bei organisiertem Machtapparat

«Bei Tätern, die im Rahmen organisatorischer Machtapparate gehandelt haben, soll ... der Hintermann ... mittelbarer Täter sein, weil die **Fungibilität** des Tatmittlers dem Schreibtischtäter die Tatherrschaft verleihe».



BGH 40, 218



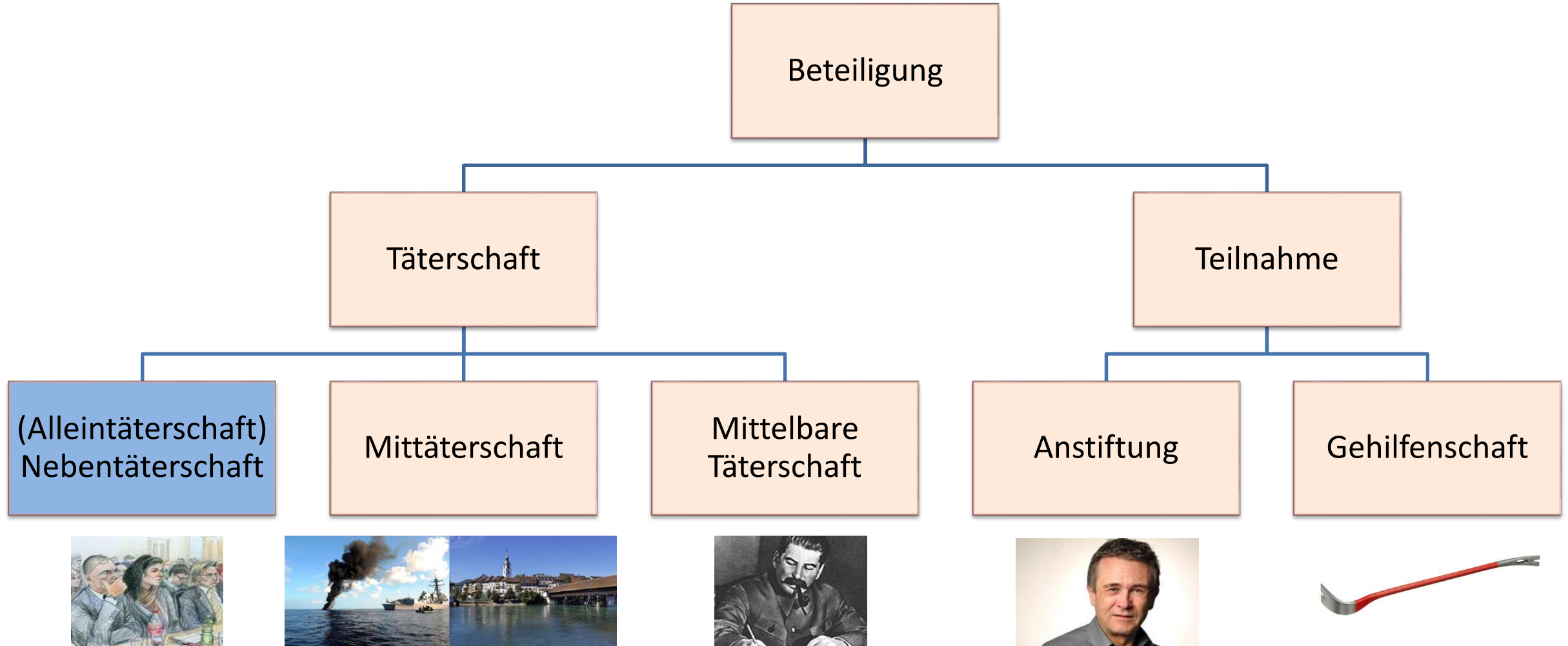
## Mittelbare Täterschaft bei organisiertem Machtapparat

- Beliebige Austauschbarkeit der Vorderperson
- Keine Befehle notwendig, sonst Anstiftung.
- Kein gemeinsamer Tatentschluss, sonst Mittäterschaft.



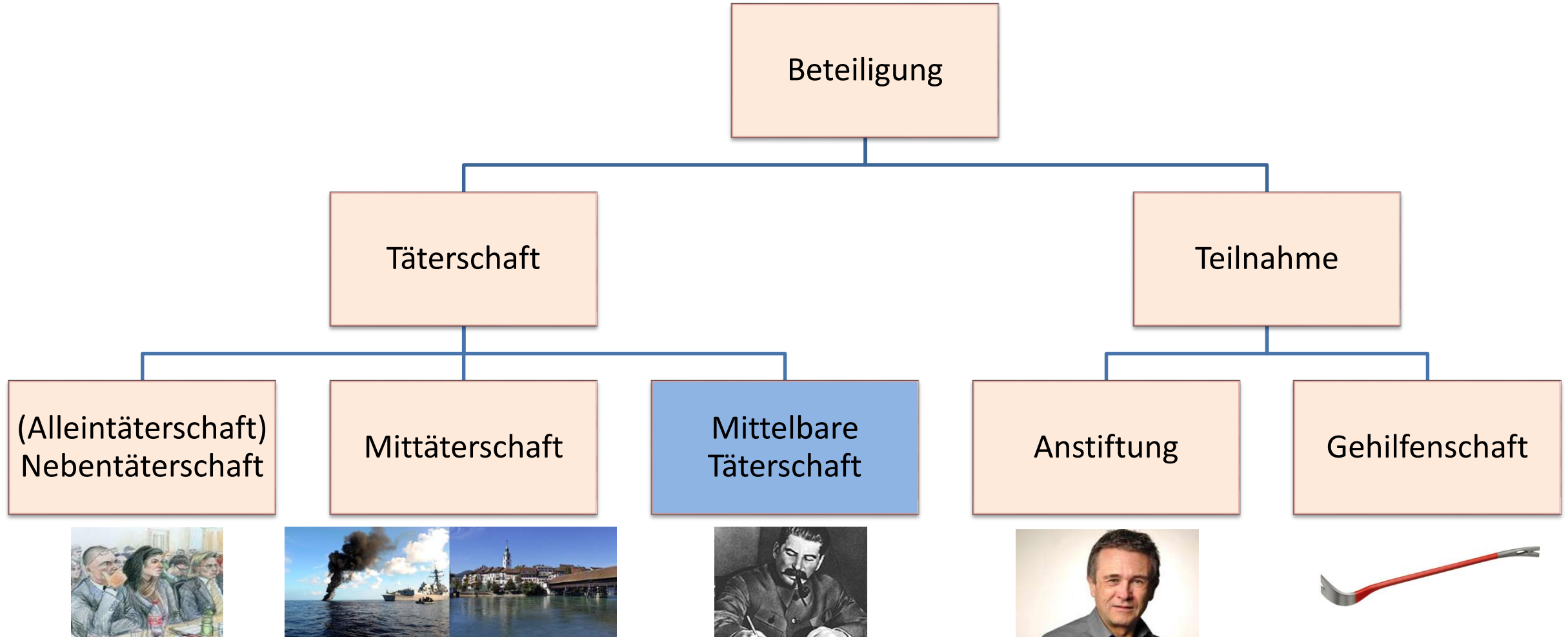
Günter Schabowski  
BGH 40, 270

# Täterschaft und Teilnahme





# Täterschaft und Teilnahme





# Zusammenfassung Mittelbare Täterschaft

- Vordermann steht unter bestimmendem Einfluss des Hintermanns
- Tatherrschaft des Hintermanns
- Defizit: Vordermann handelt i.d.R. nicht volldeliktisch.



Katzenkönig-Fall (BGHSt 35,347)

<https://www.youtube.com/watch?v=iq2nRLcB9sQ>



# Zusammenfassung mittelbare Täterschaft

## Mögliche Defizite:

- Vordermann handelt ohne Vorsatz
  - Sachverhaltsirrtum
  - Erlaubnistatbestandsirrtum
- Vordermann handelt ohne Schuld
  - «Vorderkind»
  - Verbotsirrtum/Nötig.N.
  - Unzumutbarkeit
- Spezialfall: vollverantwortlicher Vordermann

Defizit beim  
Tatbestand



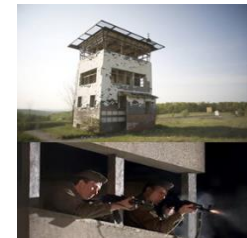
Defizit bei Rechtswidrigkeit



Defizit bei Schuld



Kein Defizit





# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Untauglicher Versuch, Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
<b>21</b>	<b>Mo 25.11.19</b>	<b>Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung</b>
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen